# Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ortüblich im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld.

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

**DLR Westerwald-Osteifel** 

Abteilung Landentwicklung und Ländliche

**Bodenordnung** 

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Leuzbach-Altenkirchen

Aktenzeichen: 81106-HA11.5.

56410 Montabaur, 12.02.2020

Bahnhofstraße 32 Telefon: 02602/9228-0

Telefax: 02602/9228-27

Internet: www.dlr-westerwald-

osteifel.rlp.de

### Schlussfeststellung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Leuzbach-Altenkirchen

gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

## I. Feststellung des Abschlusses des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Leuzbach-Altenkirchen

Die Flurbereinigungsbehörde schließt hiermit das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Leuzbach-Altenkirchen durch folgende Feststellung ab:

- 1. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
- 2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- 3. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen.

### II. Hinweise

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft ist das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren beendet.

### Gründe

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) liegen vor.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Anträge und Widersprüche der Beteiligten erledigt.

Das Grundbuch wurde nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtigt.

Die Daten zur Berichtigung des amtlichen Liegenschaftskatasters wurden der Vermessungs- und Katasterverwaltung übersandt.

Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind dem jeweils Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden.

Aufgaben, die die Teilnehmergemeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt.

Die Kasse der Teilnehmergemeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restkassenbestand wird nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung der Ortsgemeinde Helmenzen und der Stadt Altenkirchen insbesondere zur Unterhaltung der neu geschaffenen gemeinschaftlichen landespflegerischen Anlagen, sowie der übrigen neu geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen zweckgebunden übergeben und die Kasse aufgelöst. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft hat diesen Regelungen zugestimmt.

Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Leuzbach-Altenkirchen beendet und die Teilnehmergemeinschaft Leuzbach-Altenkirchen erloschen.

Rechtsmittelfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Montabaur, den 12.02.2020 Im Auftrag

-gez. Stumm-

( Heiko Stumm ) Obervermessungsrat